

FAMILIE
UND GESELLSCHAFT



Das Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten zu Abstammung,
elterlicher Sorge, Umgang und Unterhalt



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
der Justiz

Das Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten zu Abstammung,
elterlicher Sorge, Umgang und Unterhalt

Vorwort



Wann ist man Elternteil? Wer trifft Entscheidungen für das Kind? Was passiert, wenn ein Elternteil stirbt? Das sind wichtige, existentielle Fragen für Eltern, aber vor allem für Kinder. Das Kindschaftsrecht beantwortet diese und viele weitere Fragen, wobei im Mittelpunkt stets das Kindeswohl steht. Es sind die Interessen des Kindes, die bei den Pflichten und auch den Rechten der Eltern, die sich aus dem Kindschaftsrecht ergeben, die entscheidende Rolle spielen.

Die Familienformen, in denen Kinder aufwachsen, haben sich in den letzten Jahren gewandelt, vor allem sind sie vielfältiger geworden. Das moderne Kindschaftsrecht muss dieser Vielfalt der Lebensformen Rechnung tragen. Es muss für das Kind weiterhin einen sicheren Rechtsrahmen geben – auch und gerade in Konfliktsituationen infolge von Trennung und Scheidung der Eltern. Das Recht muss auf den Wandel in den Lebensverhältnissen angemessen reagieren und in Streitsituationen einen gerechten Ausgleich schaffen.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Bereiche des Kindschaftsrechts. Sie beantwortet Fragen zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Namensrecht, zum Umgangsrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren. Anhand zahlreicher Beispielfälle sind die gesetzlichen Regelungen nachvollziehbar dargestellt. Die Broschüre will eine erste Hilfestellung und Orientierung geben, sie kann keine anwaltliche Beratung ersetzen. Wer eine weitergehende Beratung wünscht, sollte sich an die Beratungsstellen und -dienste der Jugendhilfe wenden oder anwaltlichen Rat einholen.



Dr. Marco Buschmann, MdB

Bundesminister der Justiz

Inhalt

<i>Vorwort</i>	4
<i>I. Was ist eigentlich Kindschaftsrecht?</i>	8
<i>II. Wo findet man Regelungen zum Kindschaftsrecht?</i>	9
<i>III. Fragen zum Abstammungsrecht</i>	10
Wer ist die Mutter eines Kindes?	
Wer ist der Vater eines Kindes?	
Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz nach der Scheidung geboren wird?	
Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz vor der Scheidung geboren wird?	
Wer kann die Vaterschaft anfechten?	
Ist eine Anfechtung der Vaterschaft bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende möglich?	
In welcher Frist muss die Vaterschaft angefochten werden?	
Kann die Vaterschaft auch ohne Anfechtung geklärt werden?	
<i>IV. Fragen zum Recht der elterlichen Sorge</i>	17
Was ist die elterliche Sorge?	
Wer hat die elterliche Sorge?	
Was ist, wenn ein oder beide Elternteile sterben?	
Was passiert, wenn Eltern sich trennen?	
... und wenn die Streitigkeiten über eine einzelne Entscheidung hinausgehen?	
<i>V. Fragen zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung</i>	24
Was bedeutet gewaltfreie Erziehung?	
Warum ist Gewalt in der Erziehung verboten?	
An wen können sich Eltern wenden, wenn die Konflikte mit dem Kind nicht zu lösen sind?	
Was ist, wenn das Kind Gewalt zwischen seinen Eltern miterlebt?	

VI. Fragen zum Umgangsrecht 26

- Wozu ist das Umgangsrecht da und was fällt darunter?
- Wer hat ein Umgangsrecht?
- Unter welchen Voraussetzungen besteht das Umgangsrecht?
- Wie wird die Ausgestaltung des Umgangs geregelt?
- Was passiert, wenn das Kind den Umgang nicht will?
- Was passiert, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang verhindern will?
- Was passiert, wenn der andere Elternteil sein Kind nicht mehr sehen will?

VII. Fragen zum Namensrecht 34

- Welchen Familiennamen bekommt das Kind?
- Was passiert mit dem Namen des Kindes, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einen neuen Partner oder eine neue Partnerin heiratet und sich dadurch der Familienname dieses Elternteils ändert?

VIII. Fragen zum Unterhaltsrecht 36

- Wer ist gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig?
- In welcher Form wird Unterhalt geleistet?
- In welcher Höhe ist Unterhalt zu leisten?
- Wie wird das Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet?
- Wie lange muss Unterhalt gezahlt werden?
- Welche Ausbildung muss finanziert werden?
- Was ist, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil auch anderen Personen Unterhalt schuldet?

IX. Fragen zum gerichtlichen Verfahren 41

- Welches Gericht ist zuständig?
- Gibt es Möglichkeiten der Unterstützung im Hinblick auf die Kosten des Gerichtsverfahrens?
- Wie werden die Interessen der Kinder im gerichtlichen Verfahren gewahrt?
- Kann der Kindesunterhalt auch ohne aufwendiges Verfahren durchgesetzt werden (vereinfachtes Unterhaltsverfahren)?

I.

Was ist eigentlich Kindschaftsrecht?



Unter dem Begriff Kindschaftsrecht werden die Regelungen zusammengefasst, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen.

Hierzu gehören:

- das Abstammungsrecht,
- das Kindesunterhaltsrecht,
- das Sorge- und Umgangsrecht,
- das Adoptionsrecht und
- das Namensrecht,
- das damit jeweils zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

II. Wo findet man Regelungen zum Kindschaftsrecht?



Die wesentlichen Vorschriften zu den vorbenannten Rechtsgebieten stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Für das Gerichtsverfahren ist vor allem das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) von Bedeutung. Daneben gibt es zahlreiche ergänzende Vorschriften (z.B. das Bundeskindergeldgesetz – **BKGG**), auf die im Rahmen dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden kann. Das Aufgabenfeld des Jugendamtes und insbesondere seine Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (**SGB VIII**) geregelt;

dieses Themenfeld wird in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre „Kinder- und Jugendhilfe“ ausführlich erläutert.

Wenn Sie sich über die geltende Rechtslage informieren wollen, sollten Sie sich eine aktuelle Textausgabe der Sie interessierenden Gesetze beschaffen oder diese Gesetze im Internet einsehen, z.B. auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz: www.bmj.de (dort unter „Gesetze im Internet“).

III.

Fragen zum Abstammungsrecht



Wer ist die Mutter eines Kindes?

§ 1591 BGB bestimmt:

„Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“

Die Vorschrift legt fest, dass rechtliche Mutter des Kindes immer die Frau ist, die es geboren hat. Auf den ersten Blick erscheint diese Festlegung selbstverständlich.

Die moderne Fortpflanzungsmedizin hat es jedoch möglich gemacht, dass eine Frau eine befruchtete Eizelle austrägt, die nicht von ihr, sondern von einer anderen Frau stammt. Die biologische Mutterschaft der Geburtsmutter und die genetische Mutterschaft der Eizellspenderin oder weiblichen Embryonenspenderin können daher auseinanderfallen.

Die Eizellspende ist in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz verboten und auch Embryonenspenden sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Ausland von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Durch die Vorschrift des § 1591 BGB wird klargestellt, dass rechtliche Mutter auch dann die Frau ist, die das Kind geboren hat. Diese klare Regelung soll auch der Verhinderung von Leihmutterschaften dienen.

Nach geltendem Recht hat ein Kind derzeit auch dann nur eine rechtliche Mutter, wenn es in eine lesbische Partnerschaft geboren wird. Die Frau, die das Kind nicht geboren hat, kann nur im Wege einer sogenannten „Stiefkind-adoption“ durch gerichtliche Entscheidung Mutter des Kindes werden.

Wer ist der Vater eines Kindes?

Rechtlicher Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Die rechtliche Vaterschaft meint damit diejenige Person, die im Rechtssinne als Vater anzusehen ist, nicht jedoch, wer biologischer oder genetischer Vater bzw. Erzeuger des Kindes ist. Die biologische oder genetische Vaterschaft kann sich in einigen Fällen daher auch von der rechtlichen Vaterschaft unterscheiden, bspw. im Falle von registrierten Samenspenden oder einer Adoption.

Die drei Varianten der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 bis Nummer 3 BGB gelten in der dort vorgegebenen Reihenfolge. Das bedeutet, die Vaterschaft des Ehemannes nach § 1592 Nummer 1 BGB ist vorrangig gegenüber einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 2 BGB und diese ist wiederum vorrangig gegenüber der Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung nach § 1592 Nummer 3 BGB. Bei bestehender Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder

Nummer 2 BGB bedarf es deshalb zunächst der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft, ehe die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes erfolgen kann.

Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz nach der Scheidung geboren wird?

Beispiel:

Die Eheleute Martin und Anja leben seit über einem Jahr getrennt und haben vor einem Jahr die Scheidung eingereicht. Anja hat kurz darauf ihren neuen Lebenspartner Jan-Christoph kennengelernt und ist mit ihm zusammgezogen. Die Ehe von Martin und Anja wird nun geschieden. Einen Monat nach der Scheidung wird Anja Mutter eines Jungen namens Max.

Wer ist nach dem Gesetz Vater von Max?

Rechtlicher Vater ist zunächst der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB). Martin ist zum Zeitpunkt der Geburt von Max nicht mehr mit der Mutter Anja verheiratet. Er ist nach dieser Regel also nicht der Vater. Auch Jan-Christoph ist nicht mit Anja verheiratet und ist nach dieser Bestimmung nicht der Vater von Max.

Besteht nach § 1592 Nummer 1 BGB keine Vaterschaft, ist rechtlicher Vater der Mann, der die Vaterschaft anerkennt hat (§ 1592 Nummer 2 BGB)¹.

Wenn Jan-Christoph also die Vaterschaft zu Max anerkennt, z. B. beim Jugendamt, und Anja dem zustimmt, dann ist Jan-Christoph der Vater von Max.

Stimmt Anja der Vaterschaftsanerkennung nicht zu oder wollen weder Jan-Christoph noch Martin die Vaterschaft anerkennen, dann kann die Vaterschaft nur gerichtlich festgestellt werden. Dazu bedarf es eines Antrages, den sowohl der mutmaßliche Vater als auch die Mutter und das Kind beim Familiengericht stellen können. In diesem Fall wird als rechtlicher Vater des Kindes grundsätzlich der genetische Vater festgestellt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Kind durch eine registrierte Samenspende gezeugt wurde – das ist im Beispielfall aber nicht geschehen. Somit kann vorliegend nur die Vaterschaft von Martin gerichtlich festgestellt werden.

Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz vor der Scheidung geboren wird?

 **Beispiel:**

Max wird schon einen Monat vor der Scheidung von Anja und Martin geboren. Jan-Christoph möchte die Vaterschaft anerkennen. Er meint, nur er komme als Vater in Betracht.

Hier ist Martin zum Zeitpunkt der Geburt noch mit der Mutter Anja verheiratet und damit nach § 1592 Nummer 1 BGB rechtlicher Vater von Max – unabhängig davon, wer das Kind gezeugt hat.

Diese gesetzliche Vaterschaftszuordnung zum (bisherigen) Ehemann ist, wenn ein Kind kurz vor einer Scheidung geboren wird, wegen des in der Regel vorausgehenden Trennungsjahres häufig wirklichkeitsfremd. Wenn ein Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren wird, gibt es mit § 1599 Absatz 2 BGB daher noch eine weitere Regelung, die dieses Problem löst:

¹ Zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen fügt das am 29.07.2017 in Kraft getretene Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 2780) den neuen § 1597a BGB ein. Hiernach wird die eine Vaterschaftsanerkennung beurkundende Stelle angewiesen, das Beurkundungsverfahren auszusetzen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass es sich um eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung handeln könnte. Anzeichen für Missbrauch sind beispielsweise das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht mindestens einer der beteiligten Personen oder der Umstand, dass der anerkennende Vater weder mit der Mutter noch mit dem Kind eine soziale Verbindung pflegt.

Erkennt ein anderer Mann, z. B. der neue Lebensgefährte der Mutter, die Vaterschaft bis spätestens ein Jahr nach der Scheidung an und stimmt neben der Mutter auch der (frühere) Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der Mann rechtlicher Vater des Kindes, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Dieser einvernehmliche Wechsel der rechtlichen Vaterschaft durch eine solche „Dreier-Erklärung“ ist aber nur möglich, wenn die Ehe tatsächlich geschieden wird. Die Anerkennung der Vaterschaft wird frühestens mit der Rechtskraft der Scheidung wirksam. Die Wirkungen des Wechsels gelten aber rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes, sodass der „neue“ Vater des Kindes damit auch ab der Geburt offiziell als rechtlicher Vater anzusehen ist. Diese Regelung soll eine Vielzahl kostenträchtiger Anfechtungsverfahren vermeiden.

Für unseren Fall bedeutet die Regelung:

Wenn Jan-Christoph bis zum Ablauf eines Jahres nach der Scheidung von Anja und Martin die Vaterschaft zu Max anerkennt und Anja und Martin dem zustimmen, dann wird Jan-Christoph der Vater von Max. Eine Anfechtung der Vaterschaft von Martin ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Stimmt Martin aber nicht zu, z. B. weil er glaubt, er sei der leibliche Vater von Max, dann muss Martins Vaterschaft erst erfolgreich angefochten werden, bevor die Anerkennung der Vaterschaft durch Jan-Christoph wirksam werden kann.

Wer kann die Vaterschaft anfechten?

Die Vaterschaft anfechten können (§ 1600 BGB):

1. der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der Mann, der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat,
3. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beige-wohnt zu haben (Anfechtung durch den mutmaßlichen leiblichen Vater),
4. die Mutter und
5. das Kind.

In unserem Beispiel können also Martin (der rechtliche Vater), Anja und Max, aber auch Jan-Christoph (der mutmaßliche leibliche Vater) die Vaterschaft von Martin anfechten. Besonderheiten gelten für die Anfechtung durch eine minderjährige Person (§ 1600a BGB). Solange Max minderjährig ist, kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten, also

die sorgeberechtigte Mutter oder ein Pfleger oder eine Pflegerin, den oder die das Gericht bestellt. Eine Anfechtungsberechtigung für Jan-Christoph ist allerdings nur dann gegeben, wenn zwischen Martin und Max keine „sozial-familiäre Beziehung“ besteht. Diese liegt vor, wenn Martin für Max tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat, insbesondere längere Zeit mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Damit sollen die gewachsenen sozialen Beziehungen des Kindes in der bisherigen Familie geschützt werden. Falls Jan-Christoph aus diesem Grunde nicht anfechten kann, können gleichwohl Martin, Anja und Max Martins Vaterschaft anfechten. Nach der erfolgreichen Anfechtung kann Jan-Christoph dann die Vaterschaft wirksam anerkennen.

Ist eine Anfechtung der Vaterschaft bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende möglich?

Beispiel:

Die Eheleute Sandra und Christian wollen gerne ein Kind bekommen. Da Christian zeugungsunfähig ist, lassen sie sich von einem Arzt über Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung beraten. Sie entschließen sich gemeinsam für eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten

und lassen sie von dem Arzt vornehmen. Die Behandlung ist erfolgreich und Philipp wird geboren. Drei Jahre später gerät die Ehe von Sandra und Christian in eine Krise und die beiden trennen sich. Christian überlegt, ob er seine Vaterschaft anfechten kann, da er ja in Wirklichkeit nicht der Vater von Philipp sei.

Christian ist der Vater des Kindes, weil er mit Sandra zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet war. Beide hatten in die künstliche Befruchtung eingewilligt und sich bewusst dafür entschieden. Aufgrund dieser Einwilligung ist eine spätere Anfechtung der Vaterschaft durch Christian oder Sandra ausgeschlossen (§ 1600 Absatz 4 BGB). Mit dieser Ausnahme vom Anfechtungsrecht soll das Kind davor geschützt werden, dass es Christian als seinen rechtlichen Vater sowie Unterhalts- und Erbensprüche gegen ihn verliert.

Nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen (BGBl. I S. 2513) ist es bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes außerdem nicht möglich, den Samenspender als Vater des Kindes

feststellen zu lassen (vgl. § 1600d Absatz 4 BGB). Für andere Fälle – insbesondere private Samenspenden in Form sogenannter Becherspenden – gilt dieser Ausschluss jedoch nicht.

In welcher Frist muss die Vaterschaft angefochten werden?

Die Vaterschaft muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren angefochten werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes. Sie läuft für jede anfechtungsberechtigte Person gesondert ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Kenntnis von den Umständen hat, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Für das minderjährige Kind gilt eine Besonderheit: Hat sein Vertreter nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. Auch für das volljährige Kind gilt dann wieder die Frist von zwei Jahren. Sie beginnt frühestens mit Eintritt der Volljährigkeit. Erfährt das Kind jedoch erst später von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, beginnt die Frist für das Kind auch dann erst ab diesem Zeitpunkt.

Am Beispielsfall von Anja, Martin und Max heißt das: Wenn Max vor der Scheidung geboren wurde und Martins

Vaterschaft weder von Martin noch von Anja oder Jan-Christoph angefochten worden ist, kann der volljährige Max die Vaterschaft von Martin anfechten.

Kann die Vaterschaft auch ohne Anfechtung geklärt werden?

Beispiel:

Die Eheleute Andreas und Claudia leben mit ihrer einjährigen Tochter Anna-Lena zusammen. Andreas ist nach § 1592 Nummer 1 BGB der Vater von Anna-Lena, weil er zum Zeitpunkt ihrer Geburt mit Claudia verheiratet war. Andreas hat aber Zweifel, ob Anna-Lena tatsächlich sein Kind ist, da sie ihm überhaupt nicht ähnlich sieht. Er möchte die Vaterschaft jedoch nicht anfechten und damit das rechtliche Band zwischen Anna-Lena und ihm zerreißen. Er möchte zunächst nur Klarheit darüber haben, ob er der leibliche Vater von Anna-Lena ist oder nicht.

Sind sich die Eltern über die Durchführung einer Untersuchung einig, steht einer Klärung ohne Gericht nichts im Wege. Möglich ist aber auch die Klärung im Streitfall: Der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind haben aus § 1598a BGB einen Anspruch gegen-

einander auf Einwilligung in ein genetisches Abstammungsgutachten und auf Duldung der Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe. Der mutmaßliche leibliche Vater, der nicht rechtlicher Vater ist, gehört jedoch weder zu den Anspruchsberechtigten noch zu den Verpflichteten, hat also keinen Anspruch auf Einwilligung in ein genetisches Abstammungsgutachten und auf Duldung der Entnahme einer genetischen Probe.

Ist ein Elternteil oder das Kind nicht mit einem solchen Gutachten einverstanden, können die anderen Familienmitglieder beim Familiengericht beantragen, dass es die fehlende Einwilligung ersetzt und die Duldung der Probeentnahme anordnet.

In unserem Beispielfall können Andreas, Claudia und Anna-Lena ein Abstammungsgutachten einholen, um zu klären, ob Andreas tatsächlich der leibliche Vater von Anna-Lena ist oder nicht. Ist Claudia nicht damit einverstanden, kann Andreas beim Familiengericht beantragen, dass die Einwilligung von Claudia ersetzt wird. Das Familiengericht wird die Einwilligung von Claudia dann in der Regel ersetzen, so dass das Abstammungsgutachten eingeholt werden kann.

Das Familiengericht hat allerdings die jeweilige (besondere) Lebenslage und die Entwicklung des Kindes zu berücksichtigen. Es muss das Verfahren aussetzen, wenn die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führen würde. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn das Kind bereits an einer psychischen Krankheit leidet und sich sein Zustand durch die Klärung der Vaterschaft wesentlich verschlechtern könnte (z. B. akute Suizidgefahr).

Stellt sich in unserem Beispielfall durch das Abstammungsgutachten heraus, dass Andreas nicht der leibliche Vater von Anna-Lena ist, kann er sich dafür entscheiden, trotzdem rechtlicher Vater zu bleiben und Anna-Lena weiter als eigenes Kind zu behandeln. Oder aber er kann die Vaterschaft – bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist von zwei Jahren – anfechten. Während des gerichtlichen Klärungsverfahrens und sechs Monate danach ist die Anfechtungsfrist gehemmt, d. h. sie läuft in dieser Zeit nicht weiter.

IV.

Fragen zum Recht der elterlichen Sorge



Was ist die elterliche Sorge?

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes.

Wer hat die elterliche Sorge?

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern,

1. wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind,
2. wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten,

3. wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder
4. wenn die Eltern das Kind gemeinsam adoptiert haben oder eine sogenannte Stiefkindadoption durchgeführt wurde.

Gemeint sind hier immer die Eltern im Rechtssinne. Besteht die rechtliche Vaterschaft des leiblichen Vaters noch nicht, muss diese zunächst begründet werden, ehe ihm das Sorgerecht zugeordnet werden kann.

Soll die gemeinsame elterliche Sorge im Wege von Sorgeerklärungen erlangt werden, müssen diese Erklärungen öffentlich beurkundet werden. Dies kann beim Jugendamt, beim Notar und

unter bestimmten Bedingungen bei einer Auslandsvertretung erfolgen.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Möglich ist aber, dass ein Elternteil beantragt, dass das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge ganz oder zum Teil gemeinsam überträgt (§ 1626a Absatz 2 BGB). Es ist auch möglich, dass der Vater beantragt, dass das Familiengericht ihm die elterliche Sorge allein überträgt (§ 1671 Absatz 2 BGB). Die Möglichkeit, eine Entscheidung des Familiengerichts zu erwirken, steht allen Elternteilen offen. Das Familiengericht überträgt den Eltern die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Familiengericht entscheidet in einem beschleunigt zu führenden Verfahren. Sofern Gründe, die einer gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen, weder vorgetragen wurden noch sonst ersichtlich sind, soll das Gericht in einem vereinfachten Verfahren entscheiden. Eine Anhörung des Jugendamts ist im vereinfachten Verfahren entbehrlich. Die Anhörung der Eltern kann schriftlich erfolgen. Das Kind ist hingegen persönlich anzuhören und das Gericht hat sich einen persön-

lichen Eindruck vom Kind zu verschaffen. Hiervon darf das Gericht nur in begründeten Ausnahmefällen absehen, z. B. weil das Kind offensichtlich (noch) nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.



Beispiel:

Nehmen wir unser Ausgangsbeispiel von Seite 12 f. Jan-Christoph hat die Vaterschaft für Max wirksam anerkannt.

Wenn Anja und Jan-Christoph für Max die gemeinsame Sorge begründen wollen, so können sie also entweder einander heiraten oder Sorgeerklärungen abgeben. Will Jan-Christoph die gemeinsame Sorge, aber Anja nicht, so kann Jan-Christoph auch beim Familiengericht die Übertragung der gemeinsamen Sorge beantragen.

Die Erläuterungen ab Seite 19 (Was passiert, wenn Eltern sich trennen?) zur Bedeutung der gemeinsamen Sorge für getrennt lebende Eltern, zu den Voraussetzungen für die Abänderung bzw. Beendigung der gemeinsamen Sorge und zu den Beratungsangeboten, z. B. des Jugendamtes, gelten auch für die Eltern, die nie miteinander verheiratet waren und getrennt leben.

Was ist, wenn ein oder beide Elternteile sterben?

Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Stand dem verstorbenen Elternteil die elterliche Sorge vor seinem Tod allein zu, so ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Das Familiengericht überträgt dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Sind beide Elternteile verstorben oder überträgt das Gericht dem überlebenden – bislang nicht sorgeberechtigten – Elternteil die elterliche Sorge beim Tod des anderen – bislang allein sorgeberechtigten – Elternteils nicht, erhält das Kind einen Vormund. Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Die Eltern können für den Fall ihres Todes eine Person benennen, die Vormund werden soll. Die Benennung erfolgt durch letztwillige Verfügung, also in einem – auch gemeinschaftlichen – Testament oder Erbvertrag. Die Form für ein Testament (handschriftlich oder notariell beurkundet) oder einen notariellen Erbvertrag ist einzuhalten. Das Familiengericht ist grundsätzlich an die von den Eltern getroffene Auswahl gebunden, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das

Vermögen des Kindes zustand und keine sonstigen Hindernisse – etwa eine dauerhafte Verhinderung des Berufes – vorliegen. Ist von den Eltern kein Vormund benannt, so hat das Gericht nach Anhörung des Jugendamtes einen Vormund auszuwählen. Nach Möglichkeit soll das Gericht bei der Auswahl auch Verwandte und Verschwägere des Kindes hören. Mit Inkrafttreten der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1.1.2023 sind bei der Auswahl des Vormunds neben der Eignung des Auszuwählenden vor allem auch der Wille des Kindes, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund, der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern sowie die Lebensumstände des Kindes zu berücksichtigen. Weitergehende Informationen enthält die Broschüre „Das Vormundschaftsrecht“.

Was passiert, wenn Eltern sich trennen?

Sind Eltern gemeinsam Inhaber der Sorge und trennen sie sich, so besteht die gemeinsame Sorge fort, gleichgültig, ob sie verheiratet sind oder nicht.

Eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung über die elterliche Sorge erfolgt –

von Fällen der Kindeswohlgefährdung abgesehen – nur in den Fällen, in denen ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf sich stellt (ein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf den anderen Elternteil ist nicht möglich). Ein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge kann auch für Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) gestellt werden. Einem solchen Antrag ist stattzugeben, soweit der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung. Dem Antrag ist auch stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Auch bei einer Scheidung wird also nur dann über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dies beantragt. Andernfalls besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort.

Gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung – kann das funktionieren?

Viele Eltern sind in der Lage, ihre Konflikte, die sie als Paar austragen, von ihrer Elternschaft zu trennen. Wenn die Eltern zur Kooperation bereit und fähig

sind, ist die gemeinsame Sorge der geeignete Rahmen zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung für das Kind auch über Trennung und Scheidung hinaus. Dem Kindeswohl dient die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie funktioniert, am besten. Der gemeinsamen elterlichen Sorge werden in der Wissenschaft durchaus positive Wirkungen beigemessen. Soll die gemeinsame Sorge funktionieren, müssen die Eltern in den Angelegenheiten des Kindes miteinander und dürfen nicht gegeneinander handeln. Zudem kann die gemeinsame Sorge dazu beitragen, dass das Risiko eines Abbruchs des Umgangs mit dem Kind geringer ist.

Wie finden Eltern die für ihr Kind am besten geeignete Lösung?

Beispiel:

Steffen und Alice wollen sich scheiden lassen. Sie überlegen, welche Regelung der Sorge für ihre Kinder Sören und Sophie am besten geeignet ist.

Welche Möglichkeiten haben sie?

Die Eltern stehen bei der Suche nach der für ihr Kind am besten geeigneten Regelung der Sorge nach Trennung und Scheidung nicht allein. Sie haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, das sie bei der Entwicklung

eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt. Diese Beratung bieten auch freie Träger der Jugendhilfe an. In die Beratung wird auch das Kind angemessen eingebunden. Damit den Eltern dieses Angebot bekannt gemacht wird, informieren die Gerichte die Jugendämter über das Scheidungsverfahren. Das Jugendamt wird sich dann von sich aus an Steffen und Alice wenden und sie über dieses Beratungsangebot der Jugendhilfe unterrichten. Trennen sich Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, oder verzichten sie trotz Trennung auf einen Scheidungsantrag, können sie sich selbst unmittelbar an das Jugendamt wenden.

Wie geht das Scheidungsverfahren mit Blick auf die Kinder weiter?

Beantragt kein Elternteil die elterliche Sorge für sich allein, verbleibt es auch im Falle der Scheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Das Gericht hört die Eltern im Scheidungstermin zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin. Eine Entscheidung zur elterlichen Sorge trifft das Gericht ohne Antrag eines Elternteils grundsätzlich nicht.

Beantragt Alice oder Steffen die Übertragung der Alleinsorge oder eines Teils hiervon auf sich, so hat das Gericht die Kinder Sören und Sophie unabhängig von ihrem Alter grundsätzlich persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihnen zu verschaffen. Auch das Jugendamt wird durch das Gericht angehört.

Angenommen, Alice beantragt die Übertragung der Alleinsorge oder eines Teils hiervon auf sich, so hängt die Entscheidung des Gerichts zunächst davon ab, ob Steffen der Übertragung zustimmt.

Stimmt nämlich Steffen zu, so überträgt das Gericht – vom Fall der Kindeswohlgefährdung abgesehen – die Alleinsorge auf Alice, es sei denn, dass die Kinder das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Übertragung widersprechen.

Stimmt Steffen nicht zu, so überträgt das Gericht dann die Alleinsorge auf Alice, wenn und soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf Alice dem Wohl von Sören und Sophie am besten entspricht.

Müssen die Eltern alles gemeinsam entscheiden?

Steht Eltern die gemeinsame Sorge für ihr Kind zu, so müssen sie versuchen,

sich in allen die elterliche Sorge betreffenden Fragen zu einigen.

Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern getrennt, so müssen sie das nur in den Fragen tun, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, ein Alleinentscheidungsrecht. Fragen der tatsächlichen Betreuung sind dem Elternteil überlassen, bei dem sich das Kind rechtmäßig aktuell aufhält.

Beispiel:

Anja und Jan-Christoph leben mit ihrem gemeinsamen Sohn Max zusammen. Sie haben Sorgeerklärungen abgegeben. Als Max 10 Jahre alt ist, trennen sie sich. Max lebt nun bei Anja und sieht Jan-Christoph am Wochenende. Max möchte wöchentlich einmal bei dem örtlichen Fußballverein das Training besuchen. Jan-Christoph meint, Max solle sich ausschließlich auf die Schule konzentrieren, und wendet sich dagegen. Wenn überhaupt, sei Tennis die geeignete Sportart für Max.

Wer darf entscheiden?

Anja sagt, das sei eine Entscheidung des täglichen Lebens, so dass sie allein entscheiden darf. Nach dem Wortlaut

des Gesetzes sind das solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Jan-Christoph meint, wer einmal mit einem Hobby anfangt, höre oft so schnell nicht mehr damit auf. Deshalb seien die Auswirkungen der Entscheidung nur schwer abzuändern.

Anja hat Recht.

Max kann das Training jederzeit wieder aufgeben und Fußball ist kein Hobby, das außergewöhnlich gefährlich ist, auch wenn Verletzungen vorkommen können. Deshalb sind die Auswirkungen nicht, wie Jan-Christoph meint, schwer abzuändern. Die Entscheidung, ob ein Kind das eine oder andere Hobby aufnimmt, ist im Leben des Kindes häufig zu treffen.

Beispiel:

Max hat die Voraussetzungen für den Wechsel auf das Gymnasium gerade noch geschafft. Nach Ansicht von Anja ist das Gymnasium jedenfalls derzeit noch zu schwierig für ihn. Jan-Christoph möchte, dass Max auf das Gymnasium wechselt.

Darf Anja wieder allein entscheiden?

Die Frage, welche Schullaufbahn ein Kind einschlägt, ist eine weichen-

stellende Entscheidung im Leben des Kindes, die auch nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf das weitere Leben des Kindes hat. Jan-Christoph darf deshalb mitentscheiden und die Eltern müssen versuchen, sich zu einigen.

Was passiert, wenn sich die Eltern nicht einigen können?

In diesem Fall kann das Gericht die Entscheidungsbefugnis für diese Angelegenheit auf Antrag einem Elternteil allein übertragen.

... und wenn die Streitigkeiten über eine einzelne Entscheidung hinausgehen?

Dann können Anja oder Jan-Christoph jederzeit bei Gericht den Antrag stellen, ihr oder ihm die Alleinsorge teilweise oder vollständig zu übertragen. Das Gericht gibt dem Antrag statt, wenn der andere Elternteil zustimmt und das mindestens 14 Jahre alte Kind nicht widerspricht oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller oder die Antragstellerin dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Das gilt auch nach der Scheidung, wenn die Eltern zunächst die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten wollen und deshalb im Scheidungsverfahren keine Anträge zur elterlichen Sorge gestellt haben.

V.

Fragen zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung



Was bedeutet gewaltfreie Erziehung?

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Absatz 2 BGB)². Das bedeutet nicht, dass Eltern ihren Kindern keine Grenzen setzen dürfen. Grenzsetzungen sind Teil der Erziehung. Wie Eltern ihre Kinder erziehen, entscheiden sie grundsätzlich selbst. Hier gibt es jedoch gesetzliche Grenzen: Kinder dürfen nicht geschlagen oder in herabwürdigender Weise gedemütigt werden.

Warum ist Gewalt in der Erziehung verboten?

Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sind keine geeigneten Mittel zur Erziehung. Sie sind für Kinder entwürdigend. Sie können dem Kind ein Heranreifen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erschweren und seinen Selbstwert ein Leben lang beeinträchtigen. Auch psychische Erkrankungen können sich entwickeln.

Oftmals setzen körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen einen Kreislauf der Gewalt in Gang. Gewalt wird

2 Ab dem 1. Januar 2023 lautet der Wortlaut des § 1631 Absatz 2 BGB: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

„gelernt“ und über die Generationen weitergegeben. Wissenschaftliche Untersuchungen haben erwiesen, dass Kinder, die von ihren Eltern mit Schlägen und anderen Formen von Gewalt erzogen wurden, als Jugendliche und Erwachsene sehr viel häufiger dazu neigen, selbst Gewalt anzuwenden, als Kinder, die von ihren Eltern nicht geschlagen wurden. Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung ist daher ein wichtiger Beitrag dazu, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen.

An wen können sich Eltern wenden, wenn die Konflikte mit dem Kind nicht zu lösen sind?

Wenn Eltern nicht mehr weiter wissen, weil sich ihr Kind durch keines der von ihnen gewählten zulässigen Erziehungsmittel beeindrucken lässt, können sie sich jederzeit an das Jugendamt oder einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe wenden. Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstellen der Städte und Gemeinden, Kirchen und Verbände beraten in Erziehungsfragen. Homepages der Zentralen Beratungsträger sind über www.bmfsfj.de (Politikbereiche; Familie; Links zum Thema) zu erreichen. Unter www.dajeb.de findet sich eine Datenbank aller Beratungs-

stellen, nach Postleitzahlen und Themenbereichen geordnet.

Was ist, wenn das Kind Gewalt zwischen seinen Eltern miterlebt?

Auch das Miterleben von häuslicher Gewalt wirkt sich regelmäßig negativ auf die Entwicklung des Kindes aus. Bei Partnerschaftsgewalt kann sich jeder Elternteil an das Jugendamt wenden. Je nach Einzelfall kann das Jugendamt Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können, es kann helfen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, oder es kann auch bei der Suche nach einer Unterkunft unterstützen. Auch das Kind kann sich an das Jugendamt wenden und um Hilfe bitten. Ob und welche gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor dem Miterleben häuslicher Gewalt verhältnismäßig sind, bedarf der Prüfung des Einzelfalls.

VI.

Fragen zum Umgangsrecht



Wozu ist das Umgangsrecht da und was fällt darunter?

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahestehen, aufrechtzuerhalten und zu fördern. Dem Kind sollen insbesondere auch nach der Trennung oder Ehescheidung die gewachsenen Eltern-Kind-Beziehungen soweit wie möglich erhalten bleiben. In Fällen, in denen noch keine solchen gewachsenen Beziehungen bestehen, weil die Trennung z. B. schon vor der Geburt erfolgt ist, sollen durch den Umgang Kontakte entstehen können. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung. Diese Vermutung ist auf

Trennungs- und Scheidungskinder zugeschnitten. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt und nach einer Fremdplatzierung des Kindes wegen Kindeswohlgefährdung gilt diese Regel nicht uneingeschränkt. Hier bedarf es einer genauen Prüfung unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände, ob und wie Umgang zum Wohl des Kindes ausgestaltet werden kann.

Das Umgangsrecht gibt dem berechtigten Elternteil in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen. Zum Umgang gehören neben den persönlichen Begegnungen auch der Brief- und Telefonkontakt sowie Kontakt mithilfe moderner Kommunikationsmöglichkeiten wie Videotelefonie und soziale Medien.

Wer hat ein Umgangsrecht?

Ein Recht auf Umgang haben:

1. das Kind mit seinen Eltern,
2. jeder Elternteil,
3. die Großeltern des Kindes,
4. die Geschwister des Kindes,
5. enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben („sozial-familiäre Beziehung“),
6. der leibliche, nicht rechtliche Vater.

Weiteren Personen steht ein eigenes Umgangsrecht nicht zu.

Zum Wohl des Kindes gehört aber auch der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen hat, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Den Umgang mit diesen Personen haben die Eltern zu ermöglichen und zu fördern.

Unter welchen Voraussetzungen besteht das Umgangsrecht?

Für das Umgangsrecht der verschiedenen Umgangsberechtigten gelten unterschiedliche Voraussetzungen:

1. Das Gesetz gibt Kindern ohne weitere Voraussetzungen ein Recht auf

Umgang mit jedem Elternteil. Auch jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind berechtigt und verpflichtet. Hierbei macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen geschiedenen Eltern und Eltern, die nie miteinander verheiratet waren. Das Umgangsrecht besteht auch unabhängig davon, ob der umgangsberechtigte Elternteil sorgeberechtigt ist oder nicht, und auch unabhängig davon, ob bereits eine Beziehung zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil besteht oder nicht. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht jedoch einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer darf das Umgangsrecht nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

2. Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
3. Der leibliche, nicht rechtliche Vater hat ein Recht auf Umgang, wenn er ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat. Im Mittelpunkt steht zudem auch hier stets die Frage, ob der Umgang dem Kindeswohl dient.

Wie wird die Ausgestaltung des Umgangs geregelt?

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Die Beteiligten (der/die Inhaber der Personensorge und der/die Umgangsbeauftragte) vereinbaren untereinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Das gilt sowohl für die Eltern untereinander als auch für weitere Umgangsbeauftragte. Die Eltern können miteinander vereinbaren, dass das Kind von beiden Elternteilen zu gleichen Teilen oder unter Festlegung der Verteilung überwiegend (von nahezu hälftig bis nahezu allein) von einem Elternteil betreut wird.

Die Beteiligten können dazu die Hilfe des Jugendamts in Anspruch nehmen. Können sie sich nicht einigen, kann jeder/jede Umgangsbeauftragte eine Regelung des Umgangs durch das Familiengericht anregen. Auch das Gericht wird im Regelfall versuchen, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, hat das Familiengericht die Entscheidung zu treffen, die im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der

Eltern dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Q Beispiel zum Umgang mit den Eltern:
Jan-Christoph und Anja trennen sich und Jan-Christoph zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Jan-Christoph möchte, dass Max fortan von beiden Elternteilen paritätisch betreut wird, d.h. ein Wechselmodell. Anja ist dagegen. Sie findet, dass Max einen festen Lebensmittelpunkt braucht und sein aktueller Wohnsitz nicht verändert werden sollte. Eine Einigung kommt nicht zustande. Jan-Christoph begehrt die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells im Wege einer Umgangsregelung.

Was hat das Familiengericht beim Erlass der Entscheidung zu beachten?

Der Bundesgerichtshof hat im Februar 2017 entschieden, dass die Anordnung einer gleichmäßigen Betreuung des Kindes durch beide Elternteile („Wechselmodell“) auch bei Ablehnung durch einen Elternteil möglich sein kann. Entscheidender Maßstab der Regelung ist das im konkreten Einzelfall festzustellende Kindeswohl. Als gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls sind nach der Rechtsprechung vor allem die Erziehungseignung der Eltern, die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens zu berücksichtigen. Bei alledem muss das Wechselmodell praktikabel sein, d. h., es müssen auch Fragen der Erreichbarkeit von Schule, Betreuungseinrichtungen, der zeitlichen Verfügbarkeit und berechtigten Interessen der Eltern und der regelmäßigen außerschulischen Aktivitäten von Max mitberücksichtigt werden.

Beispiel zum Umgang mit den Großeltern:

Nach der Trennung von Jan-Christoph und Anja wohnt Max bei der Mutter. Jan-Christoph sieht sein Kind jedes zweite Wochenende und an einem weiteren Nachmittag in der Woche. Die Eltern von Anja und die Eltern von Jan-Christoph wollen ihren Enkel ebenfalls an jeweils einem Nachmittag pro Woche sehen. Anja hat grundsätzlich nichts gegen den Umgang von Max mit den Großeltern, weil Max zu beiden Großelternpaaren liebevolle Beziehungen hat. Sie meint aber, ein Nachmittag pro Woche bei jedem Großelternpaar sei zu viel. Eine Einigung kommt daher nicht zustande. Die Großeltern begehren beim Familiengericht eine Regelung des Umgangsrechts.

Was hat das Familiengericht beim Erlass seiner Entscheidung zu beachten?

Die Großeltern haben ein Recht auf Umgang mit Max, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Da Max sich mit seinen Großeltern gut versteht, dient die Aufrechterhaltung des Kontakts grundsätzlich seinem Wohl. Das Gericht hat das Wohl des Kindes aber umfassend zu ermitteln und dann die Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Max neben der Zeit für den Umgang mit seinem Vater auch Zeit braucht, um seine Freundinnen und Freunde zu sehen, seine Hobbys auszuüben, Schulaufgaben zu machen etc. Es ist also denkbar, dass das Gericht das Recht der Großeltern auf Umgang zwar dem Grunde nach anerkennt und Umgang stattfinden wird, allerdings lediglich in einem solchen Umfang, dass keine Zersplitterung des Alltagslebens von Max droht.

Was passiert, wenn das Kind den Umgang nicht will?

Beispiel:

Nach der Scheidung von Steffen und Alice leben die gemeinsamen Kinder Sören und Sophie bei ihrem Vater Steffen. Steffen und Alice haben vereinbart, dass Alice die Kinder an jedem zweiten Wochenende abholt und etwas mit ihnen unternimmt. Die fünfjährige Sophie ist zwar im Prinzip gern bei ihrer Mutter. Sie merkt aber, dass ihr Vater immer traurig wird, wenn die Mutter sie abholt und wenn sie dem Vater von den Besuchen bei der Mutter erzählt. Deshalb erklärt sie, sie wolle ihre Mutter nicht mehr sehen.

Entfällt das Recht von Alice auf Umgang mit ihrer Tochter Sophie, wenn Sophie den Umgang ablehnt?

Das Umgangsrecht eines Elternteils entfällt nicht allein deshalb, weil das Kind sich gegen den Umgang ausspricht.

Bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangsrechts sind der Wille des Kindes im Rahmen seines wohlverstandenen Interesses und das Interesse des umgangsberechtigten Elternteils gegeneinander abzuwägen. Je älter das Kind ist und je weiter seine Persönlichkeitsentwicklung fortgeschritten ist,

desto größeres Gewicht wird seinem Willen beigemessen.

Insbesondere bei jüngeren Kindern, die zu einer eigenen abgewogenen Willensbildung noch nicht fähig sind, ist es grundsätzlich die Pflicht des Elternteils, bei dem das Kind lebt, das Kind zu ermutigen, den Kontakt zum umgangsberechtigten Vater oder zur umgangsberechtigten Mutter zu pflegen.

Im vorliegenden Fall hat Steffen die Aufgabe, Sophie zu ermutigen, die Mutter zu besuchen, und sie zu fragen, warum sie die Mutter nicht besuchen möchte. Erzählt Sophie dem Vater dann, warum sie die Mutter nicht sehen will, kann der Vater versuchen, sie zu beruhigen. Er kann Sophie z. B. sagen, dass er zwar traurig ist, dies sei aber normal, und dass er sich trotzdem freue, wenn Sophie sich mit ihrer Mutter gut versteht und regelmäßig Zeit mit ihr verbringt.

Was passiert, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang verhindern will?

Beispiel:

Seit der Scheidung von Steffen und Alice sind drei Jahre vergangen. Steffen hat inzwischen eine neue Partnerin, mit der sich Sören und

Sophie sehr gut verstehen. Steffen meint, der Kontakt der Kinder zu Alice sei nun überflüssig. Die mit Alice getroffene Umgangsvereinbarung hält er nicht ein. Wenn Alice am Wochenende kommt, um die Kinder abzuholen, sind Steffen und die Kinder verweist.

Was kann Alice tun?

Alice hat folgende Möglichkeiten:

Einerseits kann sich Alice an das Jugendamt wenden und sich dort beraten lassen. Das Jugendamt kann zwischen den Eltern vermitteln und darauf hinwirken, dass eine zwischen ihnen getroffene Vereinbarung über den Umgang eingehalten wird.

Andererseits besteht die Möglichkeit, beim Familiengericht eine Umgangsregelung zu erwirken. Das Familiengericht wird ebenfalls auf eine gütliche Einigung der Eltern hinwirken, indem es den Eltern erläutert, welche Bedeutung der Umgang der Kinder mit beiden Elternteilen hat und dass die Kinder ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Familiengericht eine Entscheidung über den Umgang treffen. Diese

Entscheidung kann auch mit Ordnungsmitteln durchgesetzt werden.

Wird eine gerichtliche oder gerichtlich gebilligte Umgangsregelung nicht eingehalten, besteht auch die Möglichkeit eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens. Dies muss aber von einem Elternteil beantragt werden. In diesem Fall lädt das Gericht die Eltern zu einem Vermittlungstermin. In dem Termin wirkt das Gericht auf eine einvernehmliche Regelung des Umgangs hin und erörtert mit den Eltern, welche Folgen es für das Wohl der Kinder haben kann, wenn der Umgang unterbleibt. Zudem weist es auf mögliche Rechtsfolgen der Umgangsvereitelung oder -erschwerung hin, insbesondere darauf, dass Ordnungsmittel verhängt werden können oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Können sich die Eltern trotz der Vermittlungsbemühungen des Gerichts nicht über den Umgang einigen, wollen sie nicht an einer Beratung teilnehmen oder erscheint ein Elternteil nicht zum Termin, prüft das Gericht unmittelbar, ob Ordnungsmittel angewendet, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen zur elterlichen Sorge ergriffen werden sollen.

Das eigene Umgangsrecht des Kindes entfaltet ebenfalls Signalwirkung für den Elternteil, der den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil verhindern will. Diesem Elternteil wird damit deutlich vor Augen geführt, dass er nicht lediglich das Recht des anderen Elternteils, sondern vielmehr auch das Recht seines Kindes vereitelt und damit grundsätzlich nicht im Interesse seines Kindes handelt.

Verstößt ein Elternteil durch Verhinderung des Umgangs in schwerwiegender Weise gegen seine Loyalitätspflicht, so kann dies im Rahmen eines Antrags auf Alleinübertragung der elterlichen Sorge aus Gründen des Kindeswohls im Einzelfall Anlass geben, ihm das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen und auf den anderen Elternteil zu übertragen. Für eine dem Antrag stattgebende Entscheidung muss die Übertragung der Alleinsorge erwarten lassen, dass dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Da eine solche Entscheidung zu einem Umzug in den Haushalt des anderen Elternteils führen wird, müssen sämtliche mit dem Umzug verbundenen Folgen für das Kind (Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Elternteilen, Abbruch sozialer Kontakte, Schulwechsel etc.) in die Entscheidung einbezogen werden.

Was passiert, wenn der andere Elternteil sein Kind nicht mehr sehen will?

 **Beispiel:**

Alice hat das vereinbarte Umgangswochenende mit ihren Kindern Sören und Sophie mehrfach abgesagt. Als die Kinder an einem Samstag wieder einmal vergeblich darauf warten, dass ihre Mutter sie abholt, überlegt sich der 12-jährige Sören, was er tun kann.

Sören hat ein Recht auf Umgang mit seiner Mutter. Das Gesetz bestimmt darüber hinaus, dass jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet ist. Alice hat also eine Pflicht zum Umgang mit Sören und Sophie.

Diese gesetzliche Pflicht zum Umgang soll Eltern darauf hinweisen, dass der Umgang für das Wohl und die Entwicklung des Kindes eine herausragende Bedeutung hat. Es soll verhindert werden, dass Eltern aus Unwissenheit über die Bedeutung des Umgangs für das Kind diesen nicht wahrnehmen.

Sören kann sich mit dem Wunsch, seine Mutter zu sehen, an das Jugendamt wenden. Das Jugendamt wird ihn beraten und ihn darin unterstützen, seine Mutter regelmäßig zu sehen. Das Jugendamt wird dazu mit Sörens Mutter Kontakt aufnehmen und dieser erklären,

wie wichtig für Sören und Sophie und ihre Entwicklung die Beziehung zur Mutter ist.

Sören kann auch beim Familiengericht anregen, dass es über den Umfang seines Umgangsrechts mit der Mutter entscheidet. Der Richter oder die Richterin wird Sörens Mutter ebenfalls darauf hinweisen, welche Bedeutung der Umgang hat. Wenn eine Umgangsregelung nicht auf freiwilliger Basis zu

Stand kommt, wird das Gericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden.

Das Bundesverfassungsgericht kam in einer Entscheidung vom April 2008 zu dem Schluss, dass es einem Elternteil zumutbar ist, zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Februar 2022 noch einmal bestätigt.

VII.

Fragen zum Namensrecht



Welchen Familiennamen bekommt das Kind?

Führen die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch ihr Kind diesen Namen. Hat ein Elternteil dem Ehenamen einen Begleitnamen hinzugefügt, kann dieser nicht Geburtsname des Kindes werden. Das Kind erhält nur den gemeinsamen Ehenamen der Eltern.

Führen die Eltern im Geburtszeitpunkt keinen gemeinsamen Familiennamen und steht ihnen die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu (weil sie

miteinander verheiratet sind oder weil sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), bestimmen sie den Familiennamen eines Elternteils zum Geburtsnamen des Kindes. Die Entscheidung über den Namen ist gemeinsam zu treffen. Können die Eltern sich nicht einigen, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem der beiden Elternteile. Ein aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann nicht gebildet werden.

Liegt die elterliche Sorge allein bei einem der beiden Elternteile (zur Zeit der Geburt wird das in der Regel die Mutter sein), so erhält das Kind den Familiennamen dieses

Elternteils. Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.

Begründen die Eltern später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie binnen drei Monaten den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen den von den beiden Elternteilen zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen. Ist das Kind fünf Jahre alt, bedarf diese Namensänderung seiner Zustimmung. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind die Erklärung nur selbst abgeben, es bedarf hierzu allerdings der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Bestimmen die Eltern nachträglich einen Ehenamen, trägt das Kind künftig automatisch diesen Namen, wenn es das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist das Kind älter, ist auch hier seine Zustimmung erforderlich.

Was passiert mit dem Namen des Kindes, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einen neuen Partner oder eine neue Partnerin heiratet und sich dadurch der Familienname dieses Elternteils ändert?

Das Kind behält den bisherigen Namen weiter. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dem Kind den neuen Namen des

allein- oder mitsorgeberechtigten Elternteils zu erteilen (Einbenennung). Dazu müssen dieser Elternteil und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, gegenüber dem Standesamt eine entsprechende Erklärung abgeben. Voraussetzung für die Einbenennung ist, dass die Ehegatten das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben. Wenn der andere Elternteil mitsorgeberechtigt ist oder das Kind seinen Namen führt, ist außerdem seine Einwilligung notwendig. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

Verweigert der andere Elternteil die Einwilligung, so kann das Familiengericht diese ersetzen, wenn die Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

VIII.

Fragen zum Unterhaltsrecht



Zum 1. Januar 2008 ist eine Unterhaltsrechtsreform in Kraft getreten, mit der in wichtigen Bereichen Veränderungen in der Gesellschaft nachvollzogen wurden. Ein Kernstück ist, dass der Unterhalt für minderjährige Kinder nunmehr Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen hat. Einzelheiten finden Sie im Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Unterhaltsrecht).

Wer ist gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig?

Nach dem Gesetz sind nur Verwandte in gerader Linie einander unterhalts-

pflichtig. Das sind Personen, die direkt voneinander abstammen, also Großeltern, Eltern und Kinder. Keine Unterhaltsansprüche bestehen hingegen gegenüber Geschwistern, Onkel und Tante oder Stiefeltern. Gegenüber dem Kind sind in erster Linie die Eltern unterhaltspflichtig.

In welcher Form wird Unterhalt geleistet?

Die Eltern können gegenüber unverheirateten Kindern die Art und Weise der Unterhaltsgewährung selbst bestimmen. Sie können etwa entscheiden, dass der Unterhalt weitgehend im Elternhaus in Natur gewährt wird (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung usw.). Allerdings

müssen sie auf die Belange des Kindes Rücksicht nehmen.

Leben die Eltern getrennt, erfüllt der Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, seinen Unterhaltsbeitrag in der Regel durch dessen Pflege und Erziehung. Geldzahlungen werden von diesem Elternteil dann nicht erwartet. Der andere Elternteil hingegen hat Barunterhalt zu leisten. Neben diesem sogenannten Residenzmodell werden inzwischen verstärkt andere Betreuungsmodelle gelebt.

So werden viele Kinder von ihren Eltern mittlerweile im Rahmen eines sogenannten erweiterten Umgangs oder auch nahezu paritätisch im sogenannten Wechselmodell betreut. Gegenwärtig wird im BMJ geprüft, wie derartige Betreuungsleistungen unterhaltsrechtlich angemessen berücksichtigt und damit stärker honoriert werden können. Die Rechtsprechung sieht in Fällen genau gleichwertiger Betreuung eine anteilige Haftung beider Eltern vor, wobei im Fall einer streitigen Auseinandersetzung vorab sorge-rechtlich geklärt werden muss, wer für das Kind den Unterhalt im gerichtlichen Verfahren geltend machen darf.

Mit der Volljährigkeit des Kindes entfällt der Unterhalt durch Pflege

und Erziehung. Dann sind in der Regel beide Elternteile barunterhaltspflichtig.

In welcher Höhe ist Unterhalt zu leisten?

Das Gesetz sagt nur, wie viel Unterhalt ein minderjähriges Kind mindestens benötigt (sogenannter Mindestunterhalt). In der Praxis wird die Höhe des Unterhalts nach der „Düsseldorfer Tabelle“ (http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php) bemessen. Die Tabelle baut auf dem gesetzlichen Mindestunterhalt auf und bestimmt den Unterhaltsbedarf nach der Höhe des Einkommens. Dabei legt sie drei bzw. vier Altersstufen und mehrere Einkommensgruppen zugrunde. Mit den Tabellenbeträgen sind die regelmäßigen und gewöhnlichen Lebenshaltungskosten eines Kindes zu bestreiten. Die Tabellenbeträge sind aber nur Leitlinien und nicht Gesetz; besteht im Einzelfall ein höherer Bedarf – etwa aufgrund einer Krankheit – kann dieser erhöhend berücksichtigt werden.

Den danach festgestellten Unterhaltsbedarf kann das Kind als Unterhalt verlangen, es sei denn, es hat eigenes Einkommen oder der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht leistungsfähig.

Eigene Einkünfte des Kindes (z. B. eine Ausbildungsvergütung) sowie Erträge aus seinem Vermögen (Mieteinnahmen, Zinsen, Dividenden) mindern grundsätzlich seinen Unterhaltsbedarf. Den Stamm seines Vermögens (z. B. ein Haus, ein Sparguthaben oder ein Aktienpaket) braucht das minderjährige Kind in aller Regel aber nicht zu verwerten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Eltern können sich nicht ohne weiteres darauf berufen, dass sie nicht in der Lage sind, ihr minderjähriges Kind zu unterhalten. Sie sind vielmehr verpflichtet, alle verfügbaren Mittel gleichmäßig zu ihrem und des Kindes Unterhalt zu verwenden. Die Grenze der Inanspruchnahme eines Elternteils ist regelmäßig dann erreicht, wenn sein eigener angemessener Lebensbedarf gefährdet ist. Kann der Mindestunterhalt dann nicht mehr geleistet werden, können die Eltern auch auf ihren notwendigen Lebensbedarf verwiesen werden, der dem Existenzminimum im Sozialrecht ähnlich ist (sogenannte gesteigerte Unterhaltspflicht). Zur Höhe des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) enthält die „Düsseldorfer Tabelle“ ebenfalls Empfehlungen.

Die gesteigerte Einstandspflicht der Eltern gilt auch gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Voll-

endung des 21. Lebensjahres, wenn diese Kinder sich in der allgemeinen Schul- ausbildung befinden und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben (sogenannte privilegiert volljährige Kinder). Der Unterhaltsanspruch dieser Kinder geht, wie Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder, anderen Unterhaltsansprüchen im Rang vor.

Wie wird das Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet?

Das staatliche Kindergeld dient der Entlastung der Eltern. Das Kindergeld wird jedoch grundsätzlich an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Wird das Kind in einem paritätischen Wechselmodell betreut, müssen sich die Eltern darüber verständigen, an wen das Kindergeld ausbezahlt wird. Gelingt dies nicht, entscheidet das Familiengericht. Maßgebend ist hierbei das Kindeswohl. Sofern beide Elternteile dieses gleichermaßen gewährleisten können, verbleibt es in der Regel beim bisher Bezugsberechtigten.

Der Kindergeldausgleich zwischen den Elternteilen erfolgt bei minderjährigen unverheirateten Kindern dadurch, dass sich der vom anderen Elternteil zu erbringende Barunterhalt um das hälftige Kindergeld verringert. Die

andere Hälfte bleibt bei dem Elternteil, der das Kind erzieht. Sobald das Kind volljährig ist, entfällt die Pflege und Erziehung. Nun tragen beide Eltern die finanzielle Verantwortung. Deshalb wird bei volljährigen Kindern das ganze Kindergeld zur Deckung des Unterhaltsbedarfs verwendet.

Wie lange muss Unterhalt gezahlt werden?

Eine feste Altersgrenze, ab der ein Elternteil seinem Kind keinen Unterhalt mehr schuldet, gibt es nicht. Grundsätzlich müssen Eltern Unterhalt bis zum Abschluss einer ersten angemessenen Berufsausbildung zahlen. Nimmt das Kind nach dem Schulende keine Ausbildung auf oder bricht es eine bereits seit längerem aufgenommene Ausbildung ohne Zustimmung der Eltern ab, muss es für seinen Unterhalt grundsätzlich selbst sorgen.

Welche Ausbildung muss finanziert werden?



Beispiel:

Sophie hat als Jahrgangsbeste ihr Abitur absolviert und möchte nun Medizin studieren. Ihr Vater Steffen ist der Ansicht, dass es ihm nicht

zuzumuten sei, ein solch langwieriges Studium zu finanzieren. Seiner Meinung nach könne Sophie sich während des Studiums doch auch mit einem Nebenjob über Wasser halten, wenn sie denn unbedingt Ärztin werden will. Schließlich hätte man als Studentin dafür ja genügend Zeit.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Dazu gehört auch die Pflicht der Eltern, nach ihren Möglichkeiten den Kindern eine Schul- oder Berufsausbildung zu finanzieren, die ihren Neigungen, Begabungen und Leistungen entspricht und geeignet ist, dem Kind eine wirtschaftliche Selbständigkeit zu vermitteln. Solange das Kind eine solche Ausbildung absolviert, ist es grundsätzlich nicht verpflichtet, daneben eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es muss allerdings die Ausbildung zielstrebig und ohne vermeidbare Verzögerungen abschließen.

Nachdem Sophie erfolgreich die Hochschulreife erlangt hat, darf sie auch ein ihren Neigungen entsprechendes Medizinstudium aufnehmen. In dem Beispielsfall muss Steffen also seiner Tochter Sophie bis zum Abschluss ihres Studiums Unterhalt zahlen. Sophie ist nicht dazu verpflichtet, sich durch einen

Nebenjob etwas hinzuzuverdienen. Da Sophie zwischenzeitlich volljährig ist, muss sich aber auch ihre Mutter Alice entsprechend ihrem Einkommen am Unterhalt für Sophie beteiligen. Allerdings trifft auch Sophie Verpflichtungen: Sie muss das Studium zügig abschließen und über den Verlauf auf Verlangen Auskunft erteilen (Gegenseitigkeitsprinzip).

Die Finanzierung einer Zweitausbildung kann grundsätzlich nicht verlangt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Unterhaltsanspruch des Kindes auch für eine sich anschließende Ausbildung, wenn diese noch als Fortsetzung der ersten Ausbildung verstanden werden kann. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nach dem Bachelor ein Masterstudiengang angeschlossen oder nach Abschluss einer Lehre ein hiermit in sachlichem Zusammenhang stehendes Studium (z. B. nach einer Banklehre ein BWL-Studium) begonnen wird.

Was ist, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil auch anderen Personen Unterhalt schuldet?

Ist der Elternteil mehreren Personen gegenüber unterhaltsverpflichtet, reicht das Einkommen manchmal

nicht aus, um den Unterhaltsbedarf aller zu erfüllen. In diesem Fall gibt das Gesetz vor, in welcher Reihenfolge das für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehende Einkommen verteilt wird. Die Unterhaltsansprüche von minderjährigen unverheirateten und privilegiert volljährigen Kindern (siehe Seite 38) sind grundsätzlich vorrangig zu erfüllen, d. h. vor den Ansprüchen anderer Unterhaltsberechtigter (z. B. des Ehegatten). Erst danach sind die Ansprüche von Ehegatten und Elternteilen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind, zu berücksichtigen. Die Unterhaltsansprüche nicht privilegierter Kinder – also etwa volljährige Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden – gehen diesen Personen im Rang nach. Sie sind erst dann an der Reihe, wenn der Unterhaltsbedarf der vorrangigen Personen gedeckt ist und das Einkommen des Unterhaltspflichtigen für weitere Unterhaltszahlungen ausreicht. Die genaue Rangfolge ist in § 1609 BGB festgelegt. Reicht das Geld nicht für alle Gläubiger, so sind die betroffenen Unterhaltsansprüche entsprechend zu kürzen.

IX.

Fragen zum gerichtlichen Verfahren



Welches Gericht ist zuständig?

Gerichtsverfahren die

- Kindschaftssachen, wie zum Beispiel Verfahren über die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht,
- Abstammungssachen,
- Adoptionssachen und
- Unterhaltssachen

betreffen, gehören zu den Familiensachen. Das dazugehörige Verfahren regelt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Sachlich zuständig für Familiensachen sind die bei den Amtsgerichten angesiedelten Familiengerichte (§ 23b Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Örtlich zuständig ist in den meisten Fällen das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haben die Eltern bzw. hat ein Elternteil die Scheidung (Ehesache) bei Gericht eingereicht und beantragt einer von beiden, dass das Gericht neben dem Scheidungsbegehren auch über bestimmte Folgesachen, wie z. B. die elterliche Sorge, den Umgang oder über Unterhaltsansprüche der gemeinsamen minderjährigen Kinder entscheiden soll (sogenannter Verbund), ist dafür grundsätzlich auch das Gericht

der Ehesache zuständig. In Adoptionssachen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des oder der Annehmenden.

Gibt es Möglichkeiten der Unterstützung im Hinblick auf die Kosten des Gerichtsverfahrens?

Eltern oder Kinder, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht oder nur zum Teil aufbringen können, erhalten auf Antrag vom Familiengericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“, welche über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de abrufbar ist.

Wie werden die Interessen der Kinder im gerichtlichen Verfahren gewahrt?

Amtsermittlung

In Kindschaftssachen wie den Verfahren über das Sorge- und Umgangsrecht

sowie Adoptionssachen gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d. h., das Gericht hat von Amts wegen die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen aufzuklären (§ 26 FamFG). Das Gericht ist nicht darauf beschränkt und nicht daran gebunden, was die Beteiligten vorbringen. In anderen Verfahren wie Unterhalts- oder Abstammungssachen gilt der Amtsermittlungsgrundsatz nicht oder nur eingeschränkt.

Anhörungen

Eine wichtige Erkenntnisquelle in Kindschaftssachen, ist die persönliche Anhörung des Kindes (§159 FamFG). Sie dient dazu, die Interessen und den Willen des Kindes in Erfahrung zu bringen, und ist grundlegend für eine am Wohl des Kindes orientierte Entscheidung. Das Gericht hat das Kind unabhängig von seinem Alter grundsätzlich persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen. Dazu informiert es das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens. Das Gericht darf nur in eng begrenzten Fällen davon absehen, das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, und muss dies in seiner Entscheidung begründen (§ 159 Absatz 3 Satz 1 FamFG).

Um eine am Wohl des Kindes orientierte Entscheidung treffen zu können, soll das Gericht in allen die Person des Kindes betreffenden Verfahren auch die Eltern persönlich anhören (§ 160 Absatz 1 Satz 1 FamFG).

Schließlich wird in allen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt als Fachbehörde angehört (§ 162 Absatz 1 Satz 1 FamFG).

Verfahrensbeistand

Soweit es für die Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, hat das Gericht dem Kind in Kindersachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen (§ 158 Absatz 1, §§ 158a, 174, 191 FamFG).

Eine Bestellung ist jedenfalls erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in einem erheblichen Gegensatz steht (§ 158 Absatz 3 FamFG). Auf diese Weise wird insbesondere bei erheblichen Interessenkonflikten zwischen Eltern und Kind sichergestellt, dass die eigenständigen Interessen des Kindes im Verfahren hinreichend wahrgenommen werden und das Kind damit nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt wird.

Als sogenannter „Anwalt des Kindes“ hat der Verfahrensbeistand die Aufgabe, die subjektiven Interessen des minderjährigen Kindes festzustellen und in der Regel in Form einer schriftlichen Stellungnahme vor Gericht zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind in geeigneter Weise über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens zu unterrichten und eine ergangene Entscheidung mit ihm zu erörtern und er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen (§ 158b Absatz 1 und 3 Satz 2 FamFG). Zudem begleitet er das Kind bei dessen persönlicher Anhörung vor Gericht (§ 159 Absatz 4 Satz 3 FamFG).

Hinwirken auf Einvernehmen

Im Interesse des Kindes, aber auch zur Wahrung der Elternrechte soll das Familiengericht, insbesondere bei trennungsbedingten Konflikten, grundsätzlich darauf hinwirken, dass der Konflikt möglichst eigenverantwortlich und einvernehmlich durch die Eltern selbst gelöst werden kann, um den Kindern langwierige und belastende Verfahren zu ersparen. Dazu weist das Gericht die Eltern auf die Möglichkeiten der außergerichtlichen Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe hin, es kann eine solche Beratung auch anordnen. Zudem kann das Gericht die Teilnahme an einem kostenfreien Informations-

gespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer vom Gericht benannten Stelle oder Person anordnen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Ausnahmsweise kann ein Abweichen hiervon geboten sein, z. B. aus Kindeswohlgründen oder zum Schutz eines gewaltbetroffenen Elternteils.

Für bestimmte Kindschaftssachen sieht das Verfahrensrecht aus Kindeswohlgründen ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot vor (§ 155 FamFG). Das Gebot richtet sich an das jeweils mit der Sache befasste Gericht in jeder Instanz und gilt in jeder Lage des Verfahrens. Es soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer bewirken und zu einer zügigen, am Kindeswohl orientierten Entscheidung hinführen sowie eine (weitere) Zuspitzung des Elternkonflikts während des Verfahrens verhindern. Ergänzend dazu sieht das Verfahrensrecht einen besonderen Rechtsbehelf (Beschleunigungsrüge und -beschwerde) für die Beteiligten gegenüber dem Gericht vor, wenn die Verfahrensdauer nicht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot entspricht (§§ 155b, 155c FamFG).

Besteht ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts, kann im Einzelfall auch im Wege der

einstweiligen Anordnung entschieden werden (§§ 49 ff. FamFG). Ein solch dringendes Bedürfnis ist gegeben, wenn die objektiv begründete Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des augenblicklichen Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers bzw. der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte und somit eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden kann.

Kann der Kindesunterhalt auch ohne aufwendiges Verfahren durchgesetzt werden (vereinfachtes Unterhaltsverfahren)?

Minderjährige Kinder können ihren Unterhaltsanspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem vereinfachten Gerichtsverfahren festsetzen lassen (§ 249 FamFG). Das Verfahren ähnelt dem Mahnverfahren.

Das Verfahren bietet eine kostengünstige, einfache, schnelle und in der Regel existenzsichernde Titulierung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens besteht für das Verfahren ein Formularzwang (§ 259

FamFG). Antragsformulare sind bei den Jugendämtern oder bei den Familiengerichten erhältlich. Sie können auch über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de abgerufen werden.

Zuständig für das vereinfachte Unterhaltsverfahren ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen Kindes kann auch das örtliche Jugendamt um (kostenlosen) Rat und Unterstützung gebeten werden.

Impressum

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmj.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bildnachweis:

Titel: Monkey Business/Adobe Stock
Seite 4: Steffen Kugler/Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

November 2022

Publikationsbestellung:

www.bmj.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1



www.bmj.de

-  facebook.com/bundesjustizministerium
-  twitter.com/bmj_bund
-  youtube.com/BMJustiz
-  instagram/bundesjustizministerium